S 5 V 14/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht

Abteilung 18 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 5 V 14/97 Datum 19.01.2001

2. Instanz

Aktenzeichen L 18 VS 13/02 Datum 23.10.2002

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 19.01.2001 und der Bescheid vom 07.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1997 aufgehoben.

- II. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 01.08.1986 bis 31.12.1991 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 40 vH zu gewähren.
- III. Der Beklagte hat dem Kläger die auÃ∏ergerichtlichen Kosten beider Rechtszù⁄₄ge zu erstatten.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem Kl \tilde{A} ¤ger Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsf \tilde{A} ¤higkeit (MdE) von 40 vH f \tilde{A} 1 4r die Zeit vom 01.08.1986 bis 31.12.1991 zusteht.

Das Wehrbereichsgebührnisamt V (WBGA) gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 16.07.1986 einen Ausgleich gemäÃ∏ § 85 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) nach einer MdE um 40 vH. Als Wehrdienstbeschädigung (WDB) wurden anerkannt:

1. Innenmeniskusentfernung links 2. Gonarthrose links 3. KomplexinstabilitÃxt linkes Knie 4. Hochton-Innenohrschwerhörigkeit beiderseits.

Auf einen Antrag des Klägers vom 12.08.1986 anerkannte der Beklagte die vom WBGA anerkannten Schädigungsfolgen mit Bescheid vom 13.11.1986 und gewährte die entsprechende Grundrente ab 01.08.1986. In diesem Bescheid fýhrte der Beklagte in den Grýnden ua aus, dass zunächst von einer laufenden Zahlung der Grundrente und Abrechnung fýr die rýckliegende Zeit abgesehen werde, da die Bundeswehr noch A½ber die Gewährung von Unfallversorgung nach A§ 27 Abs 2 SVG zu entscheiden habe und der Bezug derartiger Leistungen gemäA∏ A§ 65 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) insoweit zum Ruhen des Anspruchs auf Versorgung fA½hre. HierA½ber ergehe zu einem spA¤teren Zeitpunkt noch weiterer Bescheid, sobald die heute dem WBGA A½bersandten Akten hier wieder vorlA¤gen.

Mit Bescheid vom 23.07.1991 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 10.10.1991 stellte der Beklagte nach versorgungs \tilde{A} xrztlichen Begutachtungen die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 13.11.1986 insoweit fest, als die MdE f \tilde{A}^{1} 4r die anerkannten WDB-Folgen anstatt mit weniger als 25 vH mit 40 vH bewertet worden war. Da der Bescheid vom 13.11.1986 nach $\frac{\hat{A}}{8}$ 45 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) aus Gr \tilde{A}^{1} 4nden des Bestandsschutzes nicht mehr zur \tilde{A}^{1} 4ckgenommen werden konnte, erlie \tilde{A} 1 er den Bescheid vom 23.07.1991 als sog Abschmelzungsbescheid nach $\frac{\hat{A}}{8}$ 48 Abs 3 SGB X. Er erbrachte auch weiterhin keine Leistungen und gab zur Begr \tilde{A}^{1} 4ndung an, nach $\frac{\hat{A}}{8}$ 48 Abs 3 SGB X sei nur ein Zahlbetrag gesch \tilde{A}^{1} 4tzt. Nachdem aufgrund des laufenden Verfahrens bez \tilde{A}^{1} 4glich der Gew \tilde{A} xhrung eines Dienstunfallruhegehalts und der damit verbundenen offenen Frage eines Ruhens nach $\frac{\hat{A}}{8}$ 65 BVG ein Zahlbetrag nach der rechtswidrigen MdE von 40 vH bislang nicht existent sei und andererseits nach $\frac{\hat{A}}{8}$ 48 Abs 3 SGB X nur ein Zahlbetrag bestandsgesch \tilde{A}^{1} 4tzt sei, ergebe sich auch zuk \tilde{A}^{1} 4nftig keine Zahlung von Versorgungsbez \tilde{A}^{1} 4gen.

Nachdem das Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth Ansprüche auf Unfallversorgung gemäÃ∏ § 27 SVG mit Urteil vom 19.01.1996 abgelehnt hatte, beantragte der Kläger am gleichen Tag die Rþcknahme des Bescheides vom 23.07.1991 gemäÃ∏ § 44 SGB X bzw die Neufeststellung seines Versorgungsanspruches. Der Beklagte wies die Anträge mit Bescheid vom 07.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1997 nach versorgungsärztlicher Untersuchung (Gutachten Ch.E. vom 25.11.1996) mit der Begrþndung zurück, der Grad der MdE betrage unverändert unter 25 bzw 40 vH. Eine Rþcknahme des Bescheides vom 23.07.1991 lehnte er ab, da der Bescheid vom 23.07.1991 â∏ bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 10.10.1991 â∏ nach § 48 Abs 3 zu Recht ergangen sei. Da infolge des Ruhens nach <u>§ 65 BVG</u> ein Zahlbetrag nicht existiert habe, könne von einem Bestandsschutz nicht gesprochen werden.

Im anschlieà enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Bayreuth hat der Kläger die Anerkennung einer Patelladysplasie und einer Kreuzbandruptur links als WDB und zunà chst die Gewà hrung einer Rente nach einer MdE von 40 vH â □

später nach einer solchen von 30 vH â \square fýr die Zeit von November 1986 bis Dezember 1991 begehrt. Der vom SG gemäÃ \square § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) mit Gutachten vom 05.11.1999 gehörte Dr.K. hat vorgeschlagen, die Kniegelenksstörungen des Klägers bis Juni 1996 durchgehend mit 30 vH und danach mit unter 25 vH zu bewerten. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 17.10.2000 ein Teilanerkenntnis des Beklagten vom 05.10.2000 angenommen. Darin hat der Beklagte WDB-Folgen mit einer MdE von unter 25 vH festgestellt und sich fýr die Zeit vom 01.01.1992 bis 11.06.1996 bereit erklärt, die bis dahin bestehenden wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen des Klägers nach einer MdE um 30 vH zu entschädigen. Der Beklagte hat das Teilanerkenntnis mit Bescheid vom 06.12.2000 ausgeführt.

Das SG hat die Klage im Ã_brigen mit Urteil vom 19.01.2001 abgewiesen. Es hat in der Begrenzung des Klageanspruches auf eine Rente nach einer MdE von 30 vH eine zul\tilde{A}\tilde{x}ssige Klage\tilde{A}\tilde{x}nderung gesehen und wegen der Regelung des \tilde{A}\tilde{\tilde{8}} \tilde{44} \tilde{Abs} \tilde{4} \tilde{SGB} \tilde{X} einen Anspruch auf die Gew\tilde{A}\tilde{x}hrung r\tilde{A}\tilde{\tilde{4}}ckwirkender Sozialleistungen \tilde{A}\tilde{\tilde{4}}ber das Teilanerkenntnis hinaus f\tilde{A}\tilde{\tilde{4}}r nicht gegeben erachtet.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und die Zahlung einer Rente für die Zeit vor 1992 im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches nach einer MdE um 30 vH begehrt. Zur Begründung hat er ausgeführt, der Beklagte habe zu Unrecht eine Zahlung der Rente seit 1986 nicht vorgenommen. Er habe sich auch darauf verlassen dürfen, dass nach Abschluss des Unfallversorgungsverfahrens sein Rentenanspruch auf der Grundlage des Bescheides vom 16.07.1986 erfüllt werde.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des SG Bayreuth vom 19.01.2001 und den Bescheid vom 07.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1997 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm f $\tilde{\text{A}}^{1}\!\!/_{\!4}$ r die Zeit vom 01.08.1986 bis 31.12.1991 Versorgungsrente nach einer MdE um 40 vH zu gew $\tilde{\text{A}}$ xhren.

Der Beklagte beantragt,

 \hat{A}' die Berufung des Kl \tilde{A} ¤gers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 19.01.2001 zur \tilde{A}^{1} 4ckzuweisen.

Erg \tilde{A} ¤nzend zum Sachverhalt wird auf die SVG-Akte und Schwerbehindertenakte des Beklagten, die WDB-Akten des WBGA, die Archivakte des SG Bayreuth S 5 \underline{V} 13/97 und die Gerichtsakten beider Rechtsz \tilde{A} 1/4ge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des KlĤgers ist zulĤssig und begründet.

Der KlĤger hat einen Anspruch auf Zahlung einer Versorgungsrente nach einer MdE um 40 vH fýr die Zeit vom 01.08.1986 bis 31.12.1991. Der Bescheid vom

07.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1997, mit dem (im Ergebnis) die Zahlung der Versorgungsbez $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ge f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r den og Zeitraum abgelehnt wurde, war aufzuheben.

Der Senat konnte eine Rente nach einer MdE um 40 vH zusprechen, obwohl der KlĤger seinen Klageantrag vor dem SG auf die GewĤhrung einer Rente nach einer MdE um 30 vH beschrĤnkt hatte. Entgegen der Auffassung des SG handelt es sich bei der BeschrĤnkung des Klageantrags nicht um eine KlageĤnderung. Als eine Ä□nderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Ã□nderung des Klagegrundes der Klageantrag in der Hauptsache erweitert oder beschrĤnkt wird (§ 99 Abs 3 Nr 2 SGG). Hierunter fĤllt auch das Verlangen der Feststellung einer hĶheren oder niedrigeren MdE (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, § 99 Rdnr 4a).

Der Senat ist nicht wegen des $\frac{\hat{A}\S}{44}$ Abs $\frac{4}{5}$ SGB X gehindert, dem Kl \tilde{A} ¤ger f \tilde{A} ½r die Zeit vom 01.08.1986 bis 31.12.1991 Leistungen zuzusprechen. Zwar bestimmt $\frac{\hat{A}\S}{44}$ Abs $\frac{4}{5}$ SGB X, dass, falls ein Verwaltungsakt mit Wirkung f \tilde{A} ½r die Vergangenheit zur \tilde{A} ½ckgenommen worden ist, Sozialleistungen l \tilde{A} ¤ngstens f \tilde{A} ½r einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der R \tilde{A} ½cknahme erbracht werden. Dies setzt jedoch voraus, dass die Voraussetzungen des $\frac{\hat{A}\S}{44}$ Abs $\frac{1}{5}$ Satz $\frac{1}{5}$ SGB X erf \tilde{A} ½llt sind. Hieran fehlt es vorliegend.

Ein Anwendungsfall des <u>§ 44 SGB X</u> liegt nicht vor. Die Leistungen vor dem Erlass des Bescheides vom 23.07.1991 wurden nicht aufgrund des Abschmelzungsbescheides vom 23.07.1991 nicht erbracht.

GemäÃ∏ <u>§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X</u> ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Der Beklagte hatte zunächst die Rücknahme des Bescheides vom 23.07.1991 (= Bescheid gemäÃ∏ § 48 Abs 3 SGB X) im Verwaltungsverfahren mit Bescheid vom 07.01.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.03.1999 abgelehnt, dann aber mit dem vor dem SG abgegebenen Teilanerkenntnis vom 05.10.2000 und dem Ausführungsbescheid vom 06.12.2000 die Rücknahme des Bescheides vom 23.07.1991 de facto vollzogen. Er hat sich aber wegen der in § 44 Abs 4 Satz 1 SGB X vorgesehenen Begrenzung der Wirkung der Rücknahme auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme gehindert gesehen, für die Zeit ab 01.08.1986 Versorgungsleistungen zu gewähren. Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Der Beklagte hat nämlich nicht wegen des rechtswidrigen Abschmelzungsbescheides vom 23.07.1991 keine Leistungen für die Zeit ab 1986 erbracht, sondern wegen der rechtswidrigen Nichtzahlung von

Versorgungsleistungen aufgrund des urspr \tilde{A}^{1}_{4} nglichen Bewilligungsbescheides vom 13.11.1986. Er hat die ab 01.08.1986 ausdr \tilde{A}^{1}_{4} cklich zuerkannten Leistungen deswegen nicht gew \tilde{A} xhrt, weil der Bezug einer von der Bundeswehr etwa zu gew \tilde{A} xhrenden Unfallversorgung zu einem Ruhen des Anspruchs gem $\frac{\hat{A}}{4}$ 65 BVG f \tilde{A}^{1}_{4} hren w \tilde{A}^{1}_{4} rde.

Dieses Verwaltungshandeln ist vom Gesetz nicht gedeckt. Nur der tatsÄxchliche Bezug einer Unfallversorgung nach § 27 Abs 2 SVG hÃxtte zu einem Ruhen der Leistung gem § 65 BVG geführt. Der Beklagte hÃxtte daher zunÃxchst die Versorgungsrente in der bewilligten HA¶he erbringen und n a c h einer GewA¤hrung von Unfallfļrsorge einen Ruhensbescheid gem <u>ŧ 65 BVG</u> erlassen müssen. Eine ̸berzahlung hätte durch Anmeldung eines Erstattungsanspruches gem §Â§ 103, 111 SGB X beim WBGA vermieden werden können. GemäÃ∏ § 65 Abs 1 Satz 1 Nr 2 BVG ruht der Anspruch auf Versorgungsbezüge, wenn beide Ansprüche auf derselben Ursache beruhen, in Höhe des Unterschieds zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Der Zweck des Ruhens gemäÃ∏ § 65 BVG liegt darin, Doppelleistungen auszuschlieAnen (so Wilke/Sailer, Kommentar zum Sozialen Entschämdigungsrecht, 7. Auflage, â§ 65 Rdnr 1). Fä¼r den hier streitigen Zahlungszeitraum hat ein weiterer Anspruch aus der Unfallfļrsorge aber nicht bestanden. Die Anwendung der Ruhensvorschrift hätte auch â∏ bei Bestehen eines weiteren Anspruches â∏ eine Gegenüberstellung der BVG-Bezüge mit dem Unterschiedsbetrag zwischen Ruhegehalt und (bekannten) Hinterbliebenenbezügen nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und Unfallfürsorgevorschriften vorausgesetzt (vgl aaO Rdnr 3).

Der Bewilligungsbescheid vom 13.11.1986 ist in Bindungswirkung erwachsen (ŧ 77 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Diese erstreckt sich auf den Verfýgungssatz eines Verwaltungsaktes (VwA), wobei ein VwA auch mehrere VerfýgungssÃxtze enthalten kann, wie Rentenart, Rentenhöhe und Rentenbeginn (von Wulffen/Engelmann SGB X § 31 Rdnr 51 uVa BSG-Rspr). Teile der Gründe, also die tatsÃxchlichen Annahmen und rechtlichen ErwÃxgungen des VwA nehmen idR an der Bindungswirkung nicht teil (aaO). Allerdings können Teile der Begründung die QualitÃxt von VerfügungssÃxtzen erlangen, wenn ihnen nach dem materiellen Recht eine solche Bedeutung zukommt, dass sie unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten als selbststÃxndige Feststellung iS weiterer VerfügungssÃxtze zu werten sind (aaO). So ist es hier.

Der Bewilligungsbescheid vom 13.11.1986 hat im Entscheidungssatz WDB-Anerkennungen und die dadurch bedingte MdE-Höhe von 40 vH verfýgt. In der Begründung enthält der Bescheid weitere Verfþgungen, nämlich die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Grundrente erfüllt sind und die Versorgung mit dem 01.08.1986 beginnt. Einen weiteren Verfþgungssatz stellen die Ausführungen þber ein vorläufiges Absehen von der laufenden Zahlung der Grundrente dar. Diese Verfügungssätze des Bescheides sind in Bestandskraft erwachsen. Die rechtswidrige vorläufige Nichtzahlung der Versorgungsbezüge konnte der Kläger unter Berücksichtigung des objektiven Sinngehalts nur so verstehen, dass â∏ falls eine

Unfallversorgung nicht gew \tilde{A} $^{\mu}$ hrt wird \hat{a} $^{\mu}$ die Versorgungsleistungen ohne weiteres erbracht werden (zu Auslegung von Verf \tilde{A} $^{\mu}$ gungss \tilde{A} $^{\mu}$ tzen vgl aaO).

Der Beklagte hat mit dem Bescheid vom 23.07.1991 gemäÃ∏ § 48 Abs 3 SGB X die Rechtswidrigkeit des Bescheides vom 13.11.1986 bezüglich der MdE-Höhe festgestellt. Er hat zutreffend erkannt, dass er den (rechtswidrigen) begünstigenden VwA nicht mehr wegen Fristablaufs nach § 45 Abs 3 Satz 1 SGB X zurücknehmen kann. Für VwAe, die trotz Rechtswidrigkeit nicht zurückgenommen werden können, schreibt § 48 Abs 3 bei aufgrund wesentlicher ̸nderungen vorzunehmender Erhöhung der Leistung ein Abschmelzen der an sich zu gewänkrenden Erhänhung bis zur Hänhe des Bestandsschutzes vor, wenn die Rechtswidrigkeit festgestellt ist (von Wulffen/Wiesner aaO § 48 Rdnr 26). Der LeistungstrĤger ist dann befugt, durch VwA seine Berechtigung festzustellen und laufende Sozialleistungen k ü n f t i g abzuschmelzen (aaO) uVa BSG Urteil vom 15.12.1999 = Breithaupt 2000, 394). Die bestandskräftig festgestellte MdE â∏∏ hier 40 vH â∏∏ hätte in einem später zu ergehenden Neufeststellungsbescheid keinesfalls unterschritten werden dĽrfen, vielmehr verbleibt dem Betroffenen damit die einmal erreichte Position (aaO). § 48 Abs 3 greift damit nicht in den geschA¼tzten Bestand einer Leistung ein und nimmt nicht, sondern beschrĤnkt nur als Regelung des materiellen Leistungsrechts die an sich dem Betroffenen aufgrund der (spĤteren) wesentlichen Ä∏nderung zustehende LeistungserhĶhung (aaO).

Zu Unrecht meint der Beklagte für die Zeit ab 1986 nicht leisten zu müssen, weil nur ein Zahlbetrag nach § 48 Abs 3 geschützt sei. Zwar ist es richtig, dass der Bestandsschutz des SGB nur den aktuellen Zahlbetrag, nicht aber den sozialen Besitzstand erfasst und § 48 Abs 3 die Wirkung der Bestandskraft auf den finanziellen Besitzstand beschrĤnkt (so BSG SozR 1300 ŧ 48 Nr 51 = Breithaupt 1989, 418-421). Mit dieser Rechtsprechung hat das BSG aber lediglich Rentenanpassungen als eine A\(\)nderung zugunsten des Betroffenen iSd A\(\) 48 Abs 3 angesehen und die Rentenanpassungen auf der Grundlage der (nunmehr) zutreffenden MdE vorgenommen. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit ist aber auf die Anwendung des § 48 Abs 3 beschränkt. Im Ã∏brigen gilt der gemäÃ∏ <u>§ 77</u> SGG rechtsverbindliche Bescheid weiterhin als rechtmĤÃ∏ig (BSG SozR 1300 § 48 Nr 49 = Breithaupt 1989, 837-842). Die Rechtswirkung des § 48 Abs 3 besteht darin, dass die ursprünglich unrichtig festgestellte Leistung zunächst so berechnet wird, als wenn der rechtswidrige VwA zuvor nicht bestandskrÄxftig geworden wAxre. Da aber die unrichtige Entscheidung nicht mehr zurückgenommen werden darf und da eigentlich von der durch diese Entscheidung bestimmten RentenhA¶he bei der Neufeststellung (A§ 48 Abs 1 SGB X) ausgegangen werden müsste, kommt dem zuletzt â∏∏ rechtswidrig â∏∏ festgestellten und rechtsverbindlich bleibenden Betrag ein Bestandsschutz zu. Solange dieser Betrag h\(\tilde{A} \) ner ist als der neu und zutreffend bemessene, wird er ausbezahlt (aaO). Der Beklagte hat mit dem rechtsverbindlichen Bescheid vom 12.08.1986 dem KlĤger Grundrente nach einer MdE in HĶhe von 40 vH ab 01.08.1986 bewilligt und z u n Ãx c h s t (rechtswidrig) nur von der laufenden Zahlung abgesehen. Der Beklagte hat daher â∏ nachdem feststeht, dass eine Unfallversorgung nicht gewĤhrt wird â∏∏ für die zurückliegende Zeit vom

01.08.1986 bis 31.12.1991 Versorgungsrente nach einer MdE um 40 vH zu zahlen. Die Regelungswirkung des § 48 erstreckte sich nur auf künftige Abschmelzungen. Durch § 48 Abs 3 soll verhindert werden, dass die zu hohe Zahlung, die durch irgendeinen Fehler entstanden ist, durch irgendeine VerĤnderung zu Gunsten des Betroffenen immer noch hĶher wird (so BSG SozR 1300 § 48 Nr 51 mwN). Die Rücknahme des Abschmelzungsbescheides kann daher keine weitergehende Regelung als der Abschmelzungsbescheid zeigen. Der in Bestandskraft erwachsene Zahlungsanspruch des KlĤgers ab 1986 ist hiervon unberührt. Die Nichtzahlung der Versorgungsrente beruhte nicht auf dem gem § 44 SGB X zurückzunehmenden Abschmelzungsbescheid, sondern auf dem bestandskrĤftigen und von der Rücknahme nicht erfassten Bewilligungsbescheid. Die (tatsÄxchliche) Rýcknahme des rechtswidrigen Bescheides vom 23.07.1991 durch das Teilanerkenntnis vom 05.10.2000 (Beseitigung der Abschmelzung) konnte somit für die Zeit vor seinem Erlass keine Rechtswirkungen erzeugen. Es fehlt an der UrsAxchlichkeit iS des § 44 SGB X. Die Leistungen vor dem Erlass des Bescheides vom 23.07.1991 wurden nicht "deshalb", dh nicht aufgrund des rechtswidrigen Bescheides vom 23.07.1991 nicht erbracht (vgl aaO § 44 Rdnr 2).

Da es sich vorliegend somit nicht um einen Anwendungsfall des $\frac{\hat{A}\S}{44}$ SGB X handelt, kommt auch die Beschrämnkung auf eine Zahlung fä¼r einen Zeitraum von längstens vier Jahren nach der Antragstellung des Klämgers im Jahr 1996 nicht zum tragen. Aus Abs 4 folgt nämlich nicht ein allgemeiner Rechtsgrundsatz dergestalt, dass die rä¼ckwirkende Gewämhrung von Sozialleistungen fä¼r mehr als vier Jahre in jedem Fall ausgeschlossen sein soll. Wo Abs 4 tatbestandsmämämäjig nicht hinreicht, gelten die allgemeinen Verjämhrungsvorschriften (aaO å§ 44 Rdnr 20 mwN; ebenso Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 02.08.2000 Az: B 4 RA 54/99 R). Bei Ansprä¼chen, die durch unanfechtbar gewordenen Verwaltungsakt festgestellt worden sind, beträmgt die Verjämhrungsfrist 30 Jahre (å§ 52 Abs 2 SGB X iVm å§ 218 Bä¼rgerliches Gesetzbuch; aaO å§ 52 Rdnr 4).

Der Beklagte hat sich demnach für seine Weigerung, die Zahlungsansprüche des Klägers zu erfüllen, die vor 1992 entstanden waren, zu Unrecht auf materiellrechtliche anspruchsvernichtende Einwände berufen. Das nachrangige richterrechtliche Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs war schon deshalb tatbestandlich nicht anwendbar, weil kein "sozialrechtlicher Schaden" entstanden war; denn der Kläger kann seine ursprünglichen monatlichen Zahlungsansprþche noch gegen den Beklagten durchsetzen (vgl BSG aaO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Grundrente nach einer MdE in Höhe von 40 vH (§ 88 Abs 3 Satz 1 SVG). Das WBGA hatte die Höhe der MdE durch Bescheid vom 16.07.1986 mit 40 vH verbindlich festgestellt. Diese Entscheidung bindet nach § 88 Abs 3 SVG auch die Versorgungsverwaltung (BSG, Urteil vom 02.07.1997 â \square 9 RV 21/95 = SozR 3-3200 § 88 Nr 2).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne des § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2

SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024